

# RS OGH 1991/7/10 9ObA133/91, 9ObA72/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

## Norm

ArbVG §116

## Rechtssatz

Da zur Erfüllung der Obliegenheiten einzelner Mitglieder auch "fraktionelle Tätigkeiten" (wie insbesondere die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die unmittelbar vor den Sitzungen des Betriebsrates überlicherweise abgehalten werden) gehören können, ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß Betriebsratsmitglieder auch für solche Tätigkeiten Anspruch auf Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts haben. Dem Gedanken des § 39 Abs 3 ArbVG folgend, der eine Interessenabwägung vorsieht, ist aber zu verlangen, daß fraktionelle Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, wenn sie bei entsprechender Einteilung ohne weiteres nach Arbeitsschluß oder vor Arbeitsbeginn erledigt werden können.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 133/91  
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 ObA 133/91  
Veröff: SZ 64/99 = ZAS 1992/16 S 131 (Resch) = RdW 1992,20 = WBI 1991,392 = Arb 10951 = ecolex 1991,799
- 9 ObA 72/18f  
Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 ObA 72/18f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051292

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>